

Hinweise zum Wechsel der Ausbildungsstätte nach dem Psychotherapeutengesetz

1. Die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und seinen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (APrVen) ist in zwei Ausbildungsberufen (Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie), in zwei Ausbildungsformen (Vollzeit, Teilzeit) und in vier Vertiefungsverfahren (Psychoanalytisch begründete Verfahren, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Gesprächspsychotherapie) möglich, sodass sich insgesamt sechzehn verschiedene Ausbildungen ergeben. Entsprechend viele Möglichkeiten eines Wechsels der Ausbildungsstätte sind denkbar.

2. Für einen derartigen Wechsel gibt es weder im PsychThG noch in den APrVen ausdrückliche Regelungen. Die Anrechnungsvorschrift des § 5 Abs. 3 PsychThG, nach der „eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit“ angerechnet werden kann, wird in diesen Fälle regelmäßig wegen der fehlenden Abgeschlossenheit nicht zur Anwendung kommen können. Damit kommt auch die Regelung des § 6 Abs. 2 APrVen nicht zur Anwendung, nach der die zuständige Behörde bei einer Verkürzung die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung festlegt.

3. Als rechtlicher Anknüpfungspunkt für den Wechsel der Ausbildungsstätte kommt daher das Ausbildungs-Rechtsverhältnis zwischen der Ausbildungsstätte und der Ausbildungsteilnehmerin oder dem Ausbildungsteilnehmer in Betracht. Bei einem Wechsel sind dabei zwei Ausbildungs-Rechtsverhältnisse zu betrachten, dasjenige mit der alten Ausbildungsstätte, die verlassen werden soll, und dasjenige mit der neuen Ausbildungsstätte, an der die Ausbildung fortgesetzt werden soll. Die inhaltlich bedeutsame Frage, welche bereits erbrachten Ausbildungsteile nicht wiederholt werden müssen, wird im Rahmen des neuen Ausbildungs-Rechtsverhältnisses festzulegen sein. Den Maßstab hierfür bildet die Gleichwertigkeit der Ausbildungsteile.

4. Bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte unter Beibehaltung des Ausbildungsberufs, der Ausbildungsform und des Verfahrens sind keine Hinderungsgründe oder Einschränkungen durch die gesetzlichen Vorgaben ersichtlich. Es gelten einheitliche Vorgaben für die Ausbildung, die unabhängig von der Ausbildungsstätte zu erfüllen sind. Eine Regelung dergestalt, dass die Ausbildung in einer Ausbildungsstätte absolviert werden müsste, ist weder im PsychThG noch in den APrVen enthalten. Der Wechsel der Ausbildungsstätte unterliegt daher keinen gesetzlichen Einschränkungen. Die Auflösung des alten und die Begründung des neuen Ausbildungs-Rechtsverhältnisses ist zwischen den betroffenen Ausbildungsteilnehmern und Ausbildungsstätten abzuwickeln.

5. Bei einem Wechsel des Ausbildungsberufs bestehen mehrere Einschränkungen. Zum einen sind die Zugangsqualifikationen gemäß § 5 Abs. 2 PsychThG teilweise unterschiedlich mit der Folge, dass nicht jede zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie befähigende Zugangsqualifikation auch die Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie eröffnet. So ist der Wechsel von der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie bei einem Studienabschluss in Pädagogik oder Sozialpädagogik zur Psychologischen Psychotherapie nicht möglich. Zum anderen sind die Anforderungen an die Praktische Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 der APrVen, an die Theoretische Ausbildung bei der Seminararbeit mit Patienten gemäß § 3 Abs. 2 APrVen sowie an die Praktische Ausbildung gemäß § 4 APrVen unterschiedlich. Auch die in Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 APrVen enthaltenen Anforderungen an die Theoretische Ausbildung sind für beide Ausbildungsberufe unterschiedlich. Der Wechsel des Ausbildungsberufs unterliegt daher einer Vielzahl gesetzlicher Einschränkungen. Möglich erscheint immerhin, von einer Wiederholung der Selbsterfahrung abzusehen.

6. Bei einem Wechsel der Ausbildungsform ist zu berücksichtigen, dass die Ausbildungen gemäß § 5 Abs. 1 PsychThG in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre und in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre dauern. Die APrVen unterscheiden nicht zwischen der Ausbildung in Vollzeit und Teilzeit; vielmehr gelten die in den APrVen aufgestellten Anforderungen an den stundenmäßigen Umfang der Ausbildungen für beide Ausbildungsformen gleichermaßen. Der Wechsel der Ausbildungsform unterliegt aber der gesetzlichen Einschränkung der Gesamtmindestdauer. Sachgerecht erscheint bei einem Wechsel

Hinweise zum Wechsel der Ausbildungsstätte nach dem Psychotherapeutengesetz

sel, die Gesamtdauer nach dem jeweiligen Anteil der Ausbildungsform zu berechnen (Beispiel: Bei jeweils hälftiger Dauer würden sich aus mindestens 1,5 Jahren Vollzeit und mindestens 2,5 Jahren Teilzeit mindestens 4 Jahre Gesamtdauer ergeben).

7. Bei einem Wechsel des Verfahrens ist zu beachten, dass sich die Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 APrVen i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 PsychThG neben der Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren zu erstrecken hat. Dies betrifft gemäß § 3 APrVen die Theoretische Ausbildung (vgl. Anlage 1 der APrVen), gemäß § 4 Abs. 1 APrVen die Praktische Ausbildung und auch die Selbsterfahrung, die sich gemäß § 5 Abs. 1 APrVen nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, richtet. Somit stehen einem Wechsel erhebliche gesetzliche Einschränkungen gegenüber. Möglich erscheint immerhin, von einer Wiederholung der Praktischen Tätigkeit abzusehen.